

GLP Sekretariat, Weinbergstrasse 42c, 6300 Zug
Amt für Raum und Verkehr
Stichwort Richtplananpassung 19/1
Aabachstrasse 5
Postfach
6301 Zug

Zug, 24. September 2019

Mitwirkung Anpassung des kantonalen Richtplanes 19/1 (Kapitel Wald, Gewässer und Abbau Steine und Erden)

Sehr geehrter Herr Hutter, sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit der Mitwirkung zu den obigen Anpassungen des kantonalen Richtplans. Gerne nehmen wir dazu fristgerecht wie folgt Stellung.

L 4 Wald

Die Einführung einer Grundlage zur Festlegung einer statischen Waldgrenze auf dem ganzen Kantonsgebiet ist zu begrüssen. Damit kann eine Rechtssicherheit geschaffen werden, die für alle Betroffenen eine Vereinfachung darstellt. Insbesondere die Abgrenzung des Waldes gegenüber landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt auf der einen Seite eine Sicherung des bereits heute umfassend durch die Waldgesetzgebung gesicherten Waldbestand dar. Auf der anderen Seite erlaubt die Festlegung einer statischen Waldgrenze auch die Landwirtschaftsflächen in ihrem Bestand zu sichern. Damit sind sowohl Siedlungsgebiet, Landwirtschaftsgebiet und Wald klar im kantonalen Richtplan voneinander abgegrenzt.

Eine Festlegung der Grundlagen zur Einführung von statischen Waldgrenzen im kantonalen Richtplan ist somit aus unserer Sicht zielführend und sinnvoll.

L8 Gewässer

Der Bund hat mit der teilrevidierten Gewässerschutzverordnung den Auftrag an die Kantone erlassen bis zum 31. Dezember 2018 Gewässerräume festzulegen. Eine grosse Zahl von Kantonen konnte diesen, unterdessen von Bund als unrealistisch eingestuft, Auftrag nicht zeitgerecht umsetzen. Bis zur Festlegung eines Gewässerraumes gelten damit die strengeren Übergangsbestimmungen des Bundes. Die Art und Weise der Umsetzung des Bundesauftrages variiert in den einzelnen Kantonen. Der Kanton Zug sieht nun vor, Vollzugsvorschriften zuhanden der Einwohnergemeinden festzulegen. Die Gemeinden sollen danach im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevisionen die Gewässerräume eigentümergebunden festlegen. Dazu soll die Grundlage im kantonalen Richtplan geschaffen werden und auf eine nicht zwingend notwendige Gesetzesanpassung am kantonalen Gesetz über die Gewässer verzichtet werden. Dies nicht zuletzt aufgrund der anstehenden Ortsplanungsrevisionen in den Gemeinden. Dieser verfahrensökonomische Schritt ist nachvollziehbar und wir unterstützen ihn.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass seitens Kanton eine einheitliche Umsetzung der Gewässerräume sichergestellt werden muss. Das/Die im Bericht erwähnte gemeinsam zwischen Kanton und Gemeinden zu erarbeitenden Merkblatt/Umsetzungshilfe sollte dabei sämtliche Knacknüsse aufgrund der Erkenntnisse aus anderen Kantonen enthalten. Zu erwähnen seien hier insbesondere die Festlegung der Gewässerraumlinien im Bereich von inventarisierten oder geschützten Bauen und dicht bebauten Gebieten. Der Zeitpunkt einer vollständigen Interessensabwägung zwischen Hochwasserschutz, Denkmalschutz sowie weiterer Interessen ist verständlich zu definieren und/oder eine Lösung mit Umfahrungen solcher Objekte zu wählen. Des Weiteren empfehlen wir eine für Laien verständliche Lesart der Gewässerraumlinien zu erarbeiten, die im Falle von Überlagerungen der Gewässerraumlinien mit Gebäuden oder Strassen aufzeigt, welche Handlungsoptionen im Falle von konkreten Bauprojekten oder Sondernutzungsplanungen noch offenstehen.

Wir empfehlen ausserdem eine nochmalige Überprüfung der Absicht, dass die Ausscheidung der Gewässerräume als überlagernde Zonen nach dem PBG zu erfolgen hat. Die Absicht keine Nutzung zu verlieren aufgrund der Festlegung des Gewässerraumes ist durchaus im Sinne des Eigentümers zu sehen. Wird auf der Parzelle jedoch eine massgebliche Fläche durch den Gewässerraum unbebaubar, so ist es durchaus möglich, dass das eigentliche Nutzungsmass des Grundstückes auf der ausserhalb des Gewässerraumes verbleibenden Fläche nicht erreicht werden kann.

E11 Abbau Steine und Erden

Der bestehende Richtplaneintrag zum Kiesabbaugebiet Hatwil-Hubletzen mit Status Zwischenergebnis soll neu als Festsetzung eingetragen werden. Der Bericht zeigt die Gründe für die gegenüber dem Zwischenergebnis erweiterte Abbaumenge wie auch einem angepassten Perimeter auf. Die Ziele einer möglichst lokalen Kiesversorgung wie aber auch die Möglichkeit für eine über ca. 15 Jahre zur Verfügung stehenden Entsorgungsmöglichkeit von unverschmutztem Aushub aus dem Kanton Zug sind zu begrüssen. Ebenso ist die Weiternutzung des bestehenden Kieswerkes aus ökonomischen Gründen nachvollziehbar.

Der für den Kiesabbau notwendige, reversible Eingriff in das BLN-Objekt ist bedauerlich. Die über das Gutachten der ENHK eingebrachten Begleitmassnahmen scheinen dies jedoch auf ein vertretbares Mass reduzieren zu lassen.

Der Bericht geht von einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung von ca. 6% aus und beurteilt diese Beeinträchtigung als gering in seinen Auswirkungen auf das Versorgungspotential. Wir regen an diese Reduktion vor dem Hintergrund des Klimawandels mit trockeneren Sommern und mehr Starkregenereignissen nochmals hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen zu überprüfen.

Die Seitens der Standortgemeinde Cham und von kantonsrätlichen Vertretern aus Cham mit der Interpellation Interpellation 3002-1 eingebrachten Einwände bitten wir zu berücksichtigen. Insbesondere der Sicherung des Abbaus und des Verbauens des Kieses wenn immer möglich im Kanton Zug sowie den Materialflüssen für die Wiederauffüllung der Kiesgrube (Materialflüsse zur/von der Deponie) sind besonderes Gewicht beizumessen.

Mit freundlichen Grüssen
Nicole Zweifel
Kantonsrätin GLP, Zug

Zusätzlich per E-Mail an: info.arv@zg.ch